



Der WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden:
 info@wlsb.de.

Haftungsklauseln für die Eltern

Was ein Verein beachten muss, wenn Mitgliedsanträge Minderjähriger von Erziehungsberechtigten unterschrieben werden

Die Gründungsversammlung eines einzutragenden Vereins meldete mit notariell beglaubigten Erklärungen und unter Vorlage der Satzung des Vereins diesen zur Eintragung ins Vereinsregister an. Paragraph 3 III. der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.“

Die Rechtspflegerin des zuständigen Amtsgerichts hatte per Zwischenverfügung an den Vorverein die Eintragung mit der Begründung abgelehnt, diese Bestim-



Schulden minderjährige Mitglieder (zwischen 7 und 18 Jahren) dem Verein Beiträge, kann der Verein nur gegen sie vorgehen – es sei denn, die Eltern haben die Haftungsklausel unterschrieben
 Foto: Baumann

mung sei unzulässig. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen könne nicht im Wege der Unterschrift unter die Beitrittserklärung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden, weil die Satzung lediglich darauf beschränkt sei, das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu regeln.

Die Entscheidung der Gerichte

Die Gerichte hatten unter anderem darüber zu entscheiden ob Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister entgegenstehen. Das zuständige Landgericht hat dies bejaht und die Beschwerde des Vereins zurückgewiesen.

Auch die weitere Beschwerde des Vereins beim Oberlandesgericht Hamm blieb ohne Erfolg. Danach muss das Registergericht bei der

Prüfung der materiellen Seite einer Anmeldung zwar stets im Auge behalten, dass der Verein bei seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei ist (§ 25 BGB) und dass seine Befugnis zur Selbstordnung seiner Angelegenheiten verfassungsmäßig garantiert

ist (Artikel 9 I GG). Demnach ist das Registergericht nicht befugt, die Anmeldung eines Vereins zurückzuweisen oder zu beanstanden, wenn die Satzungsbestimmungen keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzen, diese lediglich unzulässig, unklar oder redaktionell überarbeitungsbedürftig formuliert sind.

Es ist beispielsweise nicht zu beanstanden, wenn die Satzung eines Vereins die Aufnahme eines Minderjährigen von der Mithaftungserklärung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht. Bei der Ausgestaltung der Haftungsübernahme in der Satzung ist jedoch zu beachten, dass die Vereinsverfassung für Nichtmitglieder keine Mitgliederrechte und -pflichten begründen darf (ausgenommen, das Nichtmitglied besitzt durch Eingliederung in eine Vereinseinrichtung einen quasimitgliedschaftlichen Status). Von einer derartigen Eingliederung kann nicht die Rede sein, wenn sich die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters auf seine Unterschrift unter die Beitrittserklärung des Minderjährigen beschränkt. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, dass sich der gesetzliche Vertreter, soweit er nicht selbst Vereinsmitglied ist, durch vertragliche Vereinbarung insgesamt der Satzung unterstellt, oder aber wenigstens mit der Beitrittserklärung des Minderjährigen wegen der Mitgliedsbeiträge seine Mithaftung erklärt.

Im vorliegenden Fall beschreibt die Satzung den zweiten Weg. Der danach erforderliche Vertragsschluss setzt voraus, dass der ge-



gesetzliche Vertreter durch die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens überhaupt Kenntnis davon erhält, dass er mit der Aufnahmeerklärung zugleich seine Mithaftung für evtl. vom Minderjährigen geschuldete Mitgliedsbeiträge erklärt. Dies ist in der Satzungsregelung nicht gewährleistet. Denn das in der Satzung geregelte Aufnahmeverfahren schreibt weder die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Aufnahmeerklärung vor, in dem auf die Haftungserklärung besonders hingewiesen wird, noch wird in anderer Weise sichergestellt, dass der gesetzliche Vertreter bei der Abgabe seiner Willenserklärung von ihrer doppelten Bedeutung Kenntnis erlangt.

Konsequenzen für die Praxis

Allein die Unterzeichnung eines Mitgliedsantrags der Eltern für ihr minderjähriges Kind begründet noch keinen Schuldbeitritt der Eltern, soweit hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Mit-

glied und Vertragspartner des Vereins ist damit der Minderjährige. Nur dieser ist ggf. Schuldner der Vereinsbeiträge.

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigt in seiner Entscheidung, dass nicht nur der Beitritt zu einem Verein unter einer Bedingung erklärt werden kann, sondern auch Seitens des Vereins die Wirksamkeit des Beitritts von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Als unbedenklich werden in diesem Zusammenhang Satzungsbestimmungen angesehen, nach denen ein Bewerber um die Mitgliedschaft eine oder mehrere „Bürgen“ zu benennen hat, die nicht zwingend dem Kreis der Mitglieder angehören müssen. Wenn diese Bürgen – wie hier – nicht nur dafür Gewähr bieten sollen, dass der Bewerber unter anderem einen einwandfreien Leumund besitzt, sondern auch dem Verein gegenüber für die evtl. Verbindlichkeiten des neuen Mitgliedes haften, muss dies unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Erfolgt die Haf-

Wie urteilt das Gericht?

1. Die Satzung eines Vereins darf die Aufnahme von beschränkt Geschäftsfähigen davon abhängig machen, dass der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des neuen Mitgliedes haftet.
2. Die Ausgestaltung der Haftungsübernahme in der Satzung muss sicherstellen, dass der gesetzliche Vertreter bei Stellung des Aufnahmeantrages von der doppelten Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung Kenntnis hat.
3. Es verstößt gegen vereinsrechtliche Prinzipien, wenn die Satzung sich auf die Anordnung beschränkt, der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag der beschränkt Geschäftsfähigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(Oberlandesgericht Hamm,
 Beschluss v. 13.09.1990 – 15 W 195/99)



Siehe auch Seminar auf Seite 15.

tungsübernahme durch ein Nichtmitglied, so ist ein gesondertes Formular zu empfehlen, in welchem dem gesetzlichen Vertreter die doppelte Bedeutung seiner Unterschrift vor Augen geführt wird: das Einverständnis zum Vereinsbeitritt und die Übernahme der sich aus der Mitgliedschaftserklärung ergebenden Zahlungsverpflichtungen, obwohl kein Mitgliedschaftsverhältnis besteht.

Fachtagung zu Familie und Sport

21. März im Olympiastützpunkt in Heidelberg

Der Badische Sportbund Nord veranstaltet am 21. März 2009 eine Fachtagung „Familie und Sport“ im Olympiastützpunkt Rhein-Neckar in Heidelberg. Zu dieser Tagung sind alle Vertreter aus baden-württembergischen Vereinen, Verbänden und Sportkreisen herzlich eingeladen.

Am Vormittag wird das Tagungsthema in Fachvorträgen behandelt. Neben Prof. Dr. Manfred Wegner von der Universität Kiel referieren Erich Stutzer von der Familienforschung Baden-Württemberg, Ute Blessing-Kapelke vom Deut-

schen Olympischen Sportbund und Wolfgang Schütte vom Bündnis für Familie Heidelberg. Der zweite Schwerpunkt sind erfolgreiche Beispiele aus der Praxis, die Anregungen geben, wie das Thema in Verein und Verband umgesetzt werden kann. Die Themen können aus zwei Blöcken mit je drei Modulen gewählt werden. Für die Tagung wird ein Unkostenbeitrag von 10,00 € pro Person erhoben (inkl. Verpflegung und Tagungsgetränke).



Fotos: mev



Kanisfluh

Vereine, Firmen, Musik- Schul- & Familiengruppen

Unvergessliche **ERLEBNIS-WANDER- und SKIWOCHENENDEN** im schönen Erlebnis- Familiengästehaus „KANISFLUH“ in Bezau im einzigartigen Bregenzerwald; Alpen-Wellness-Oase, Verwöhn-Halbpension, auch SV möglich

Faszinierende Erlebniswelt | Schneesicheres Wintersportparadies
 Tel./Fax +43 (55 72) 2 41 18 · h.amann@vol.at · www.fascination.at

@ Infos und Anmeldung
 Badischer Sportbund Nord e.V.
 Annette Kaul
 Tel. 0721/1808-31, Fax -28
a.kaul@badischer-sportbund.de
 Programm und Anmeldeformular:
www.badischer-sportbund.de